

Die psychologische Ausbildung der Richter.

Von

Gustav Aschaffenburg.

(Eingegangen am 6. April 1924.)

Den unmittelbaren Anstoß zu den nachfolgenden Ausführungen gaben mir die Vorgänge auf der Heidelberger Jugendgerichtstagung im September 1924. Nicht die Tatsache, daß in der Erörterung ein Richter die — übrigens nicht von psychiatrischer Seite ausgesprochene — Notwendigkeit, die Richter müßten wenigstens mit den allereinfachsten psychiatrischen Grundlagen vertraut sein, aufs Entschiedenste ablehnte und ein Loblied auf die „Unbefangenheit“ anstimmte. Das konnte als die Meinung eines Einzelnen unbedenklich übergegangen werden. Bedenklich aber war der Widerhall in der Versammlung, der den Redner zu weiteren recht merkwürdigen Angriffen auf die Psychiater veranlaßte, Angriffen, die wiederum teils mit schmunzelndem Behagen, teils mit offenem Gelächter quittiert wurden. Und das in einer Versammlung, die doch durchweg von mehr als üblich interessierten Richtern und Sozialbeamten und -beamtinnen besucht war. Dabei hatte es sich gar nicht etwa um eigentlich psychiatrische Fragen gehandelt, sondern nur um die Schwierigkeiten in der Erfassung der psychischen Grenzfälle bei dem Jugendgericht und die Beurteilung der Zeugenaussagen Jugendlicher. Dieser Vorfall zeigte, trotz aller immer wieder ausgesprochenen Sympathie für ein einträgliches Zusammenarbeiten mit den Psychiatern, ein so festeingewurzeltes Mißtrauen gegen unser Fach, daß es erforderlich ist, dazu Stellung zu nehmen.

Ich glaube, alle Fachgenossen werden mit mir darüber einig sein, daß wir nicht daran denken können, aber auch nicht daran denken dürfen, von dem Richter psychiatrisches Wissen zu verlangen. Die diagnostischen Schwierigkeiten sind in den meisten Fällen so groß, daß ein oberflächliches Wissen — und mehr kann füglich nicht erwartet werden — die große Gefahr dilettantischer Überschätzung heraufbeschwören dürfte. Was wir erstreben, ist nur ein gewisses Verständnis für diese Schwierigkeiten und eine Anerkennung unseres redlichen Willens, dem Richter mit unsren Kenntnissen in schwierigen Fällen zu helfen. Mindestens aber sollte der Richter so weit psychologisch

geschult sein, daß er seiner eigenen „Unbefangenheit“ mit etwas größerem Mißtrauen gegenübertrate. Ist das aber tatsächlich der Fall? Zur Kennzeichnung ein Erlebnis, das die auch in Heidelberg so eingehend behandelte Frage der Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen betrifft. Ich habe vor etwa 15 Jahren in dem Richterverein einer rheinischen Großstadt auf ausdrücklichen Wunsch des Vorstandes einen Vortrag über das Problem der Zeugenaussagen gehalten. Nach dem Vortrage wurde mir bei der gesellschaftlichen Nachsitzung von einer Anzahl der Hörer mit leicht herablassender Gönnermiene erklärt, ich hätte zwar nichts Neues, nichts, was man nicht schon lange wisse, vorgetragen, aber es sei doch ganz interessant gewesen, das alles einmal so zusammenhängend zu hören. Andere dagegen vertraten, weniger liebenswürdig, aber nicht weniger entschieden, den Standpunkt, alle diese Laboratoriumsversuche — nebenbei hatte ich außer über den Liszschen Versuch auch über eine Reihe von unverkennbaren gerichtlichen Fehlgriffen berichtet — hätten praktisch gar keinen Wert und könnten die Überzeugung von der objektiven Richtigkeit der Zeugenaussagen im allgemeinen nicht erschüttern.

Wer hat nun Recht, die einen, die alles zu wissen glauben, oder die andern, die nichts von der „Aussagepsychologie“ wissen wollen? Im Zweifelsfall werden beide Gruppen die Mitwirkung des Psychiaters ablehnen, wenn auch aus den entgegengesetzten Gründen. Wenn aber schon auf dem am gründlichsten bearbeiteten juristisch-psychologischen Gebiete die Auffassungen so grundsätzlich voneinander abweichen, wie muß es da erst auf anderen Gebieten aussehen? Daß diese Befürchtung nicht ungerechtfertigt ist, weiß jeder, den das Geschick dazu verurteilt, häufig als Sachverständiger mit den Gerichten zu arbeiten.

Aber vielleicht sind wir Psychiater übertrieben anspruchsvoll? Ich glaube, kaum. Denn die Klagen über die Unzulänglichkeit der psychologischen Ausbildung der Juristen sind uralt und haben gerade in den Kreisen einsichtiger Juristen zu häufigen Untersuchungen Anlaß gegeben, wie diesem Mangel abzuhelpfen sei. Es ist ja auch gar nicht anders möglich. Niemand kann sich der Überzeugung verschließen, daß ohne gründliche psychologische Kenntnisse die Tätigkeit des Richters im leeren Raum schwebt. „Die Bedeutung der Psychologie der Rechtsforschung besteht nicht nur bei einzelnen Rechtsinstituten und -verhältnissen und nicht nur im Strafrecht (Schuld, Irrtum, Notstand, Notwehr, Normalität, Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, Strafgrund, Strafzweck [Genugtuung, Sicherung, auch Abschreckung, Besserung] Jugendgericht), sondern auch im Zivilrecht (Willenserklärung, Irrtum, Schadenersatz, Schuldlehen, Testierfähigkeit, Erschleichung von Testamenten, Verträge) unlauterer Wettbewerb (alle Fälschungsgesetze, Treu und Glauben), ja in der freiwilligen Gerichtskarreit ((öffentlicher Glaube des

Grundbuchs)¹⁾“. Diese wohl bewußt unvollständige Aufzählung *Friedrichs* zeigt, daß neben den mehr psychiatrischen Fragen überall im Rechte psychologisches Wissen unerlässlich ist. Aber gerade diese Aufzählung zeigt weiterhin die ganze Schwierigkeit des Problems der psychologischen Ausbildung. Denn was soll dem werdenden Richter beigebracht werden, wie kann er das für das Eindringen in das Seelische der genannten Gebiete erforderliche Wissen erwerben, und wann soll er das Erforderliche lernen?

Es ist überaus lehrreich, die Erörterungen der Juristen selbst zu verfolgen. Aus dem umfangreichen Schrifttum möchte ich nur auf wenige Arbeiten etwas näher eingehen. *Gerland*²⁾ wirft die Frage auf, ob der Studierende theoretische oder angewandte Psychologie lernen solle. Manche erklärten die angewandte Psychologie für nicht lehrbar, andere (*Reichel*), nach *Gerland* die „herrschende Richtung“, hielten Individualpsychologie (nach *Simmels* Soziologie das Gesetz des seelischen Prozesses), noch andere auch Sozialpsychologie (den Inhalt der seelischen Prozesse) für erforderlich. *Gerland* selbst vertritt die Ansicht: „Theoretische Psychologie muß gelehrt werden, praktische Psychologie kann nicht Gegenstand der Ausbildung sein.“ „Das Schwergewicht der Ausbildung liegt im Universitätsunterricht. Hier ist eine dreistündige Vorlesung obligatorisch einzurichten. In den Referendarkursen und Fortbildungskursen sind gleichfalls psychologische Fragen zu behandeln.“

Wichtiger noch erscheint mir *Heimbergers*³⁾ Aufsatz, da er die Grundlage eines Vortrages und der sehr eingehenden Erörterung auf dem XII. Internationalen Kongreß der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Kopenhagen 1913 war^{4).}

Obgleich *Heimbergers* Aufgabe war, über die Ausbildung der Juristen in den Hilfswissenschaften des Strafrechts⁵⁾ zu berichten, beschäftigte sich ein ganz erheblicher Teil der lebhaften und vielseitigen Besprechung nur mit den Mängeln der psychologischen Ausbildung. Der dänische Richter *Goll* war der erste der Diskussionsredner, der klar aussprach: „Auch die

¹⁾ *Friedrich*: Die Notwendigkeit rechtspychologischer Vorbildung der Juristen. Recht und Wirtschaft, 1, 75.

²⁾ *Gerland*: Ausbildung der Juristen. Gutachten für den deutschen Juristentag 1912. Bd. 2, S. 805. Berlin : Guttentag.

³⁾ *Heimberger*: Die Ausbildung in den Hilfswissenschaften des Strafrechts. Mitt. der Internat. kriminalistischen Vereinigung 20, 338.

⁴⁾ Verhandlungsbericht. Mitteil. der I.K.V. 20, 522.

⁵⁾ Daß ich mich hier im ganzen vorwiegend mit der psychologischen Ausbildung des Strafrichters befasse, scheint mir trotz der gewiß nicht unzutreffenden erwähnten Äußerung *Friedrichs* durchaus gerechtfertigt. Denn die psychologische Ausbildung des zukünftigen Strafrichters, dessen Studiengang mit dem des späteren Zivilisten zusammenfällt, wird jedem Juristen zugute kommen. Es kann auch nicht übersehen werden, daß gerade im Strafrecht die Mängel der psychologischen Ausbildung sich am stärksten geltend machen müssen.

Seelenvorgänge, die innerhalb der normalen Breite liegen, auch die Seelenvorgänge der Nichtverbrecher müssen studiert werden. Für den psychisch Abnormen steht dem Juristen doch immer der psychiatrische Sachverständige zur Verfügung, während sich der Jurist dem normalen Menschen gegenüber nur auf sich selbst verlassen kann.“ Gegenüber der etwas zu starken Betonung der „Aussagepsychologie“, des Paradestückes psychologischer Ausbildung, und dem — ähnlich wie bei *Gerland* — ausgesprochenen Verlangen nach Vorlesungen über differentielle und experimentelle Psychologie fällt das Wort eines so bedeutenden Fachmannes, wie *Höffding*s schwer ins Gewicht, man möge nicht zu große Erwartungen auf eine theoretisch-psychologische Ausbildung der zukünftigen Kriminalisten setzen. „Wenn man, wie ich, sich ein halbes Leben mit der Psychologie beschäftigt hat, dann macht man immer wieder die oft sehr schmerzliche Erfahrung, daß ein fleißiges Studium der Psychologie und die Kenntnis der allgemeinen Gesetze und Resultate in der Praxis des Lebens oft sehr wenig nützt. Wenn man zusammengesetzten Charakteren, zusammengesetzten Lebensverhältnissen gegenübersteht, dann steht man oft sehr hilflos da.“

Mit diesen Worten ist der Kernpunkt der ganzen Frage bloßgelegt. Nicht auf das Wissen kommt es an, sondern auf das Können. Gewiß soll der Richter die Fehlerquellen der Wahrnehmung und des Gedächtnisses, der Raum- und Zeitschätzung, die Störungen des normalen Ablaufes der psychischen Vorgänge durch Ermüdung, Gifte und Krankheiten, die Bedeutung der Affekte, die Eigenart des Massendenkens und -ühlens, die Sonderheiten des kindlichen Seelenlebens kennen. Kennen wenigstens insoweit, daß er die dadurch entstehenden Schwierigkeiten einigermaßen zu berücksichtigen vermag. Aber wichtiger als alles das ist die Fähigkeit, Menschen richtig zu beurteilen. Das Strafrecht ist und bleibt trotz seiner Zugehörigkeit zum Recht doch im Leben ein Zweig der angewandten Psychologie, der Kunst der Menschenbehandlung.

Ich kann es mir ersparen, darauf ausführlich einzugehen, bei welchen Gelegenheiten der Strafrichter ohne Menschenkenntnisrettungslos scheitern muß; sie beginnen bei dem ersten Auftauchen eines Verdachtes gegen einen bestimmten Menschen und sie endeten bis vor kurzem, wenn man von vereinzelten Gnadengesuchen absieht, mit dem Urteil. Aber der Kreis der Aufgaben, bei denen der Richter einer vertieften Menschenkenntnis bedarf, hat sich erweitert und wird sich durch unser zukünftiges Strafgesetzbuch noch gewaltig ausdehnen. Die Einführung der bedingten Verurteilung und der Bewährung hat ebenso wie die unsinnige Begnadigungsmanie gezeigt, daß alle diese Maßnahmen zur Karikatur einer wirklichen Rechtspflege führen müssen, wenn sie nicht getragen werden von einer Beherrschung der Charakterbeurteilung.

Ich führe als ein Beispiel dafür, daß der Ausdruck „Karikatur“ nicht unangebracht ist, folgenden Fall an:

Ein 23jähriger Kaufmann wurde von drei verschiedenen Gerichten verschiedener Städte Ende 1920 innerhalb 3 Monate wegen Betrugs in 12 Fällen und Urkundenfälschung in 1 Falle zu 1 Jahr 3 Monaten, wegen Betrugs in 2 Fällen und Betrugsversuchs in 2 Fällen zu 9 Monaten zusätzlich und endlich wegen Betrugs in 1 Falle zu 1 Monat Gefängnis verurteilt. Von der gebildeten Gesamtstrafe von 2 Jahren und 2 Wochen Gefängnis verbüßte er 1 Jahr, 5 Monate und 2 Wochen und erhielt für den Rest Strafaufschub bis 31. XII. 1924. 14 Monate vor Ablauf des Strafaufschubs wurde er von neuem wegen Betrugs in 9 Fällen zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt und — erhielt Strafaufschub bis zum 31. X. 1926.

Nicht dazu haben wir jahrelang den Kampf um die bedingte Verurteilung geführt, gegen die sich die Richter zum großen Teil leidenschaftlich gewehrt haben, um dann diese unbedingt wertvolle Maßnahme durch alltäglichen, wahllosen Gebrauch verwässert und in schlechten Ruf gebracht zu sehen.

Unser neues Strafgesetzbuch wird den Richter vor weitere und schwierige Aufgaben stellen. Er kann trotz objektiver Schuld von Strafe abssehen. Er kann auf der anderen Seite bei nachgewiesener Gemeingefährlichkeit Sicherungshaft bis zum Lebensende anordnen.

Wie aber will er diese Entscheidung treffen, wenn ihm die Fähigkeit abgeht, die Persönlichkeiten, um die es sich handelt, ganz zu durchschauen, wie die Verantwortung tragen, wenn er nicht seiner Menschenkenntnis sicher ist, wie den progressiven Strafvollzug wertvoll ausgestalten, wenn er nicht in die Tiefe der Seele eines Strafgefangenen einzudringen vermag?

Menschenkenntnis ist also das Erfordernis, das wir an den zukünftigen Strafrichter in erster Reihe stellen müssen. Nur ist es schwer, sie zu erwerben. Kann man überhaupt Menschenkenntnis erlernen? Diese Frage ist sicher nicht leicht zu beantworten. Letzten Endes gehört dazu eine besondere Veranlagung, eine Begabung des Sicheinühlens, die zwar, wo sie besteht, geschult, nicht aber, wo sie fehlt, in vollkommener Weise erlernt werden kann. Trotzdem wäre es verfehlt, deshalb auf die Möglichkeit zu verzichten, das, was an angeborener Begabung mangelt, durch Erziehung und Erfahrung zu lernen und bis zu dem erreichbaren Höchstgrade auszubilden.

Daß hierzu im Ausbildungsgang des Juristen bei uns in Deutschland nichts vorgesehen ist, zeigt *Heimbergers* Zusammenstellung. Eine neue Umfrage bei den Justizministerien der größten deutschen Staaten ergab, daß seit *Heimbergers* Feststellungen nichts anders geworden ist. In Baden wird, je nach der dem Prüfling meist noch unbekannten Richtung seines weiteren Entwicklungsganges, der Besuch einer Vorlesung über Verwaltungshygiene oder gerichtliche Medizin verlangt, „von der unterstellt wird, daß sie auch gerichtliche Psychiatrie umfaßt“. In

Württemberg wird — allerdings nur in der Beantwortung meiner Anfrage, nicht in den Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung — der Besuch einer Vorlesung über gerichtliche Medizin als „erwünscht“ bezeichnet, in Preußen daneben auch das Hören einer Vorlesung über Kriminalpsychologie und Psychologie als „erwünscht anerkannt“. In Bayern, wo während der vierjährigen Studienzeit vor der ersten juristischen Prüfung acht ordentliche philosophische Vorlesungen „belegt“ sein müssen, werden Vorlesungen über Kriminalpsychologie, über gerichtliche Medizin und gerichtliche Psychiatrie als ordentliche philosophische Vorlesungen angerechnet. In Sachsen fehlt jede dahingehende Vorschrift. Das ist alles; geprüft wird jedenfalls in keinem dieser Hilfsfächer. Nun lehrt eine alte Erfahrung — und es geht nicht an, diese Erfahrung zu übersehen — daß die meisten Studenten nur diejenigen Vorlesungen besuchen, die zur Vorbereitung des Examens unerlässlich sind. Solange weder gerichtliche Psychiatrie, noch Kriminalpsychologie, noch endlich allgemeine Psychologie geprüft werden, wird nur der Studierende solche Vorlesungen besuchen, der ein ganz besonderes Interesse für diese Fächer hat. Die leider wohl überwiegende Mehrheit aber besteht gerade aus denjenigen, die durch ihr mangelndes Interesse für psychologische Fragen die mangelnde Begabung für dieses Gebiet verurteilen, denen also eine Ausbildung gerade am meisten not tut.

Nun könnte man den Einwand erheben, der zukünftige Richter habe während seiner Referendarzeit Gelegenheit genug, unter der Aufsicht erfahrener älterer Richter die fehlende Menschenkenntnis und vor allem die Wege zu erlernen, um die Persönlichkeit der Verbrecher zu erfassen. Wenn das zuträfe, wären diese Ausführungen ebenso überflüssig, wie die Klagen der Einsichtigen über mangelnde psychologische Ausbildung der Richter. Der Grund, weshalb der erwähnte Weg nicht gangbar, sicher bei weitem nicht ausreichend ist, liegt in dem ganzen überlasteten Betrieb der Strafrechtspflege, die alles eher gestattet als ein sorgfältiges Eingehen auf die Individualität des einzelnen Rechtsbrechers.

Ein anderer beachtenswerter Einwand ist der, daß die beste Schule der Menschenkenntnis das Leben selbst ist. Professor *van Hamel jun.* faßte das auf dem Kopenhagener Kongreß geradezu in die an die Studenten gerichteten Worte: „Denkt nicht, daß man sich mit all den spezialpsychologischen Studien zum guten Kriminalpsychologen ausbildet, sondern, um mich paradox auszudrücken, das Romanelesen, Bummeln, im Leben und im Volke sich bewegen und allerhand soziale Arbeit treiben eignet sich viel besser dazu.“ Mit dieser Auffassung dürfte er, wie *Liepmann* aussprach, sich bei allen Studenten der Welt höchst beliebt gemacht haben, aber wohl kaum etwas dazu beitragen, das Übel zu bessern. Gewiß fließen die erwähnten Quellen der Menschenkenntnis

in reichem, wenn auch oft nicht ungetrübtem Strome; man kann ihnen noch die unerschöpfliche Quelle der Meisterwerke der Dichtkunst anreihen. Aber versteht denn jeder aus diesen Quellen zu schöpfen? Man täuscht sich mit solchen Hinweisen nur zu leicht und zu gerne über die Tatsache hinweg, daß wirkliche Menschenkenntnis trotz der Schule des Lebens eine Seltenheit ist. Und selbst wenn aus Leben und Dichtung das meiste zu erlernen wäre, stünden wir immer noch vor der großen Frage, wie dem weniger Begabten diese Quellen fruchtbar gemacht werden könnten. Wir müssen also Wege suchen, um jedem, der in seinem Berufe der Menschenkenntnis bedarf, das Mindestmaß des Erforderlichen beizubringen. Als ein geeigneter Weg, um diese Aufgabe für den Strafrichter zu lösen, scheint mir die Verbrecherklinik¹⁾.

Unter „Verbrecherklinik“ soll nicht die Vorführung psychiatrisch wichtiger Fälle verstanden werden; dafür sind die wohl überall regelmäßig abgehaltenen gerichtlich-psychiatrischen Practica da. Der Ausdruck soll nur die methodologische Anlehnung an den medizinischen Unterricht kennzeichnen. Wie in der idealen Klinik nicht der Krankheitsfall mit seinen mehr zufälligen Symptomen erörtert wird, sondern an Hand der Erscheinungen das Gesamtbild des kranken Menschen vor den Augen des Hörers entstehen soll, wie er begreifen soll, warum die Ursachen der Erkrankung gerade diesen Organismus so schädigen mußten, welche Aussichten zur Gesundung bestehen, und welche Mittel gerade diesem Kranken helfen können, genau so soll die Verbrecherklinik, vom Einzelfall ausgehend, das Allgemeine, das Wesentliche, das Typische,

¹⁾ Ich möchte bei dieser Gelegenheit, wie ich schon in der 3. Auflage meines Buches: Das Verbrechen und seine Bekämpfung (S. 349) kurz geschildert habe, feststellen, daß ich einer Kryptomnesie zum Opfer gefallen bin, als ich, überzeugt einen ganz neuen Vorschlag zu machen, in der Festschrift zum 25jährigen Bestehen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung 1914 (Mitt. der Internationalen kriminalistischen Vereinigung 21, 205) einen Aufsatz über Verbrecherkliniken schrieb. Bei der Abfassung störte mich wiederholt das Wort *Ellero*, das mir einfiel, ohne daß ich imstande war, damit irgendeinen Sinn zu verknüpfen. Erst Jahre später fand ich, daß schon auf dem internationalen Kongreß für Kriminalpsychologie in Rom (Bericht 1886/87, S. 399) von *Moleschott* und *Ferrini* ein gleicher Vorschlag gemacht worden war. Und *Ferrini* erwähnt (Das Verbrechen als soziale Erscheinung), daß *Ellero* schon die Bezeichnung „Verbrecherklinik“ geprägt habe. Das war mir bei der Niederschrift des erwähnten Aufsatzes gänzlich entfallen. Nachträglich stellte ich fest, daß die Geschichte der Verbrecherklinik noch weiter zurückreicht. Schon auf dem deutschen Juristentag im März 1863 hat ein Justizrat *Volkmar* den Vorschlag gemacht, „durch eine juristische Klinik den Bedürfnissen der Praxis zu genügen“; *Jhering* hat in seinem Buche: „Scherz und Ernst in der Jurisprudenz“ dazu erklärt, eine juristische Klinik sei nichts Unvermitteltes, nichts absolut Neues, sondern etwas durch die bisherige Richtung der Wissenschaft notwendig Bedingtes, der Abschluß und Kulminationspunkt; „hätte der Antragsteller das Wort nicht gesprochen, so hätte es ein anderer, so hätte ich es getan“.

das Individuelle herausschälen. Die Straftat, die gerade im Augenblicke den Anlaß zum Einschreiten des Gerichtes bildet, ist nur ein Symptom, oft genug nur ein ganz nebensächliches. Nur dann wird ein ganz klares Bild entstehen, wenn die ganze Vorgesichte des Rechtsbrechers, Herkunft und Erziehung, Entwicklung und Umwelt, alle irgendwie belangreichen Erlebnisse möglichst sorgsam festgestellt, die unmittelbaren Ursachen der Straftat, der Körperbau und die seelische Struktur genau erfaßt werden können. Das ist mühsam und zeitraubend; aber ein einziger solcher Fall, unter ständiger Mitarbeit der Studierenden von Grund auf aufgebaut und bis in die feinsten Verzweigungen der Ursachenlehre, der objektiven und subjektiven Schuldfrage, der in Betracht kommenden Behandlungs- und Vorbeugungsmethoden durchgesprochen, wird den Rechtsstudierenden mehr lehren als die vielen flüchtigen Bilder einer monatelangen Teilnahme an der Strafkammer. Vor allem durch die Lebendigkeit, mit der ein solches Bild vor seinen Augen entsteht. Nicht umsonst ist der Unterricht der Mediziner, bei dem durch Befragen der Praktikanten das dauernde Mitarbeiter der Zuhörer erzwungen wird, soviel fruchtbare als die vollendetste und abgerundetste Demonstration, die über die Schwierigkeiten des Falles zu leicht täuscht. Aus dem gleichen Grunde halte ich nicht soviel wie manche Kollegen von dem Studium interessanter Rechtsfälle, wie etwa der *Feuerbachschen*, des neuen Pitavals u. ähnl. Gewiß sind sie lehrreich, aber sie sind doch zum Teil — das muß einmal offen ausgesprochen werden — recht unvollständig, sicher mehr oder weniger einseitig erfaßt und endlich — das ist das wichtigste Bedenken — zu ungewöhnlich. Auch für den Mediziner ist nicht die Vorführung von Seltenheiten wichtig, sondern die Vertrautheit mit dem Alltagsfall. Erst wenn er den beherrscht, kann er mit Aussicht auf Erfolg sich auch an schwierigere Aufgaben wagen.

Ich möchte nicht auf die weiteren Einzelheiten eingehen¹⁾, die vielfach vom Ort der Vorführung, der Art der Vorzuführenden und nicht zum wenigsten von der Persönlichkeit des Vorführenden abhängen. Aber ich freue mich, mitteilen zu können, daß derartige Demonstrationen bereits in Wien und Graz mit Erfolg versucht worden sind. *Graf Gleispach*²⁾ konnte in seiner strafrechtlichen Klinik nur sogenannte Schüblinge vorstellen, während *Lenz*³⁾ sein „kriminalbiologisches Seminar“ in der Bundesstrafanstalt Karlau bei Graz abhielt. Wie schon die von

¹⁾ Alle etwaigen Einwendungen und alle Einzelheiten sind in dem erwähnten Aufsatze über Verbrecherkliniken besprochen worden.

²⁾ Das Universitätsinstitut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriministik in Wien. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. 16, 27.

³⁾ Kriminalbiologischer Unterricht mit Demonstrationen an Sträflingen. Ebenda S. 30.

Lenz gewählte Bezeichnung darstut, legt er besonderen Wert auf das biologische Problem und geht methodisch nicht vom Verbrechen, sondern vom Verbrecher aus. Ihm stand als Psychiater Dozent *Michel* zur Seite, dem die Vorführung der psychopathischen Verbrecher oblag.

Ich muß gestehen, daß ich mir einen wirklich ersprießlichen Unterricht nur unter ständiger Mitarbeit eines Psychiaters denken kann. Nicht allein wegen der sich immer wieder aufdrängenden psychopathologischen Fragen, sondern auch, weil wir berufsmäßig mehr Übung in der Analyse der Persönlichkeit, in der Bewertung der dauernden und der Gelegenheitsursachen und in der Stellung der Prognosen auf Grund der einzuschlagenden Behandlung haben, als nach der bisherigen Entwicklung der Jurist zu haben pflegt. Und wenn bei diesem einträglichen Zusammenarbeiten vielleicht der unmittelbar größere Vorteil auf Seite des Juristen ist, wir Psychiater werden durch die Anregung und die Bereicherung unseres Erfahrungskreises für unsere Mitwirkung reichlich belohnt werden. Wir haben allerdings schon bei unseren gerichtlich-psychiatrischen Übungen Gelegenheit, auf den sogenannten normalen Verbrecher einzugehen. Ich wenigstens halte das für unerlässlich und bemühe mich stets, neben der Vorführung ganz vereinzelter Schwerverbrechen, hauptsächlich den Sinn für den Alltagsfall zu wecken. Aber an denen fehlt es uns vielfach in den Kliniken; nur bei den Demonstrationen in der Irrenabteilung des Strafgefängnisses in Halle hatte ich reiche Möglichkeit, auch solche Rechtsbrecher zu zeigen, die als durchaus normal gelten konnten. Schwierigkeiten fand ich dabei seitens der Bestraften nicht, und das Interesse der Studierenden war mindestens ebenso groß als bei der Vorführung von Kapitalverbrechern. Auch *Lenz* hebt als unterrichtspolitischen Wert seiner Demonstrationen von Verbrechern im Rahmen des akademischen Unterrichts die Belebung des Interesses am Strafrecht hervor. Das scheint auch mir mit das Wichtigste. Das Strafrecht ist und bleibt bei der bisherigen Art des Unterrichts ein wenig beliebter Zweig des Rechtsstudiums. Hat aber der Studierende einmal eingesehen, daß nicht die Anwendung der Strafrechtsparagraphen, sondern die Beurteilung lebendigen Geschehens die Aufgabe des Strafrichters ist, so wird er diese Aufgabe bald fesselnder finden als Sachen-, Erb-, Wechsel- und Mietrecht. Dann werden wir mehr Aussicht haben, auf dem Richterstuhl Menschenkenner und nicht nur Gesetzeskundige zu finden.

Aus dem Gesagten ergibt sich wohl ohne weiteres, daß der Unterricht auf der Universität stattfinden muß. Nur dort finden wir überall Lehrer, denen der Lehrberuf Hauptsache ist, und nur dort die Gewißheit, daß Strafrechtslehrer und Psychiater Hand in Hand arbeiten. Vor allem aber ist nur dort das Interesse des Studierenden noch für das Strafrecht zu gewinnen. In seiner späteren Ausbildungsperiode überwiegt das Be-

streben, die Formalien der Rechtshandhabung zu erlernen, zu sehr, und die Aufgabe des Richters — selbst wenn er Zeit und genügend Interesse für den Gegenstand hätte — ist nicht der Unterricht des Referendars, sondern die Erfüllung seiner amtlichen Pflichten.

Nach dem Wiener und Grazer Vorbilde werden wohl auch andere Hochschullehrer bald ähnliche Einrichtungen treffen. Uns Psychiatern aber fällt die dankbare Aufgabe zu, dabei zu helfen; wo aber die Strafrechtslehrer zögern, da werden wir wieder und immer wieder auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Verbrecherkliniken so lange und so nachdrücklich hinweisen müssen, bis allenthalben der Unterricht der Rechtsstudierenden so gestaltet ist, daß eine gute psychologische Ausbildung der Richter gewährleistet ist.
